

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Lebenswertes Vogtland**. Er hat seinen Sitz in Klingenthal OT Zwota. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3

Zweck und Tätigkeit

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Landschaftspflege, Umweltschutz und, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Ziel des Vereins ist es, sich für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur, Umwelt und Landschaft im Vogtland und Westertgebirge einzusetzen, sowie die natürliche Lebensgrundlage zu erhalten und zu verbessern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bzw. Artengruppen, einschließlich ihrer Lebensräume und unter Berücksichtigung der natürlich und historisch entstandenen Landschaftstypen;
 - b. Erhaltung der einzigartigen Kulturlandschaft
 - c. Durchsetzung von Maßnahmen, die im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zulässig sind, um dem permanenten Natur- und Landschaftsverbrauch und der Beeinträchtigung der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden entgegenzuwirken; Einsatz für alternative und umweltverträgliche Wirtschaftskonzepte in der Land- und Forstwirtschaft, Siedlungs-, Verkehrs- und Energiepolitik sowie im Bereich des Tourismus und der Freizeitgestaltung;
 - d. Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zur Förderung des Umweltbewusstseins, Verbreitung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Förderung einer naturverbundenen Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
 - e. Förderung der kulturellen Spezifik der Region wie Brauchtum, Handwerk, Tourismus, Kunst und Bildung zu den im Vereinszweck festgelegten Themen.

- f. Die Beteiligung an Verwaltungsverfahren, die der Zulassung von Vorhaben und Projekten dienen, die dem Vereinszweck der Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes, des Tier- und Artenschutzes sowie der Erhaltung der Kulturlandschaft und der kulturellen Spezifik der Regionen zuwiderlaufen können. Desweiteren die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln zur Verhinderung oder Verbesserung entsprechender Vorhaben und Projekte. Dies schließt die Beteiligung an Verfahren zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Vorhaben und Projekte sowie den entsprechenden Rechtsschutz mit ein.
- (4) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind vor allem:
- a. Die Kooperation, Vernetzung und Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Bürgerinitiativen und Kommunen im Sinne des Vereinszweckes;
 - b. Vorträge, Exkursionen und Lehrgänge zur praxisnahen Vermittlung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, Informationsveranstaltungen und Workshops zum Zusammenschluss Gleichinteressierter, Herausgabe und Verteilung von Informationsmaterialien;
 - c. Erwerb, Pachtung und Betreuung geschützter Teile von Natur und Landschaft;
 - d. Initiativen und Aktionen zur Durchsetzung des Vereinszwecks;
 - e. Zusammenarbeit mit allen Naturschutzkräften.
- (5) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO verwirklichen. Die Hilfspersonen sind angemessen zu vergüten.
- (6) Der Verein gibt vereinsrelevante Informationen bei Bedarf nach seinen Möglichkeiten an die Mitglieder weiter.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechts, die die Satzung des Vereins anerkennt, erwerben. Behörden, Institutionen, Firmen und andere juristische Personen können Mitglieder ohne passives Wahlrecht werden. Bei Mitgliedern, die Arbeitnehmer des Vereins sind, ruht das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Es wird unterschieden zwischen:
- a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen den Ablehnungsbeschluss ist das Recht des Widerspruchs innerhalb eines Monats gegeben. Die Mitgliederversammlung beschließt innerhalb eines Monats nach Eingang des Einspruchs die endgültige Entscheidung über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds bzw. bei Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

- (6) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins auftritt, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Mitglieds wird durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen schriftlich ausgesprochen.
- (7) Die Mitglieder unterliegen der Pflicht, sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins entsprechend ihren persönlichen Neigungen einzusetzen.
- (8) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Nur ordentliche Mitglieder, die die Volljährigkeit erreicht haben, können in Vereinsämter gewählt werden.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen erfolgt nicht.
- (11) Es kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweifachen Anschreibens an seine zuletzt bekannte Post-, bzw. Emailadresse nicht reagiert.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (2) Mit der Mitgliedschaft wird an der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, für den Einzug des Mitgliedsbeitrags zugestimmt.
- (3) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Beitrag gestellt werden, wenn dies dem Vorstand schriftlich vorgelegt wird und nachvollziehbare Gründe angegeben sind.

§ 6

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. weitere Beisitzer
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand führt den Verein gemäß der Satzung und handelt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (Besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Der erste und im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende führen den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen aller übrigen Gremien und Ausschüsse mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
- (10) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag seiner Mitglieder. Zu den Sitzungen wird durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands geladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens ein weiteres seiner Mitglieder anwesend sind.
- (11) Reguläre sowie außerordentliche Vorstandssitzungen erfolgen entweder real in Form eines physischen Treffens oder virtuell in Form eines digital basierten Verfahrens. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (12) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung einmal im Jahr rechenschaftspflichtig.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Der Vorstand lädt jedes Mitglied persönlich zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher per Textform ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins sowie die wirtschaftliche Lage;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. die Wahl und Abberufung des/der Kassenprüfer;
 - e. die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - f. den Beschluss des Arbeitsprogramms des Vereins;
 - g. die Behandlung von Anträgen;
 - h. die Entscheidung von Beschwerden gegen den Vorstand;
 - i. die Änderung der Satzung;
 - j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k. die Auflösung des Vereins.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Satzungsänderungen, einschließlich der Bestimmung des Vereinszwecks, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung geschieht offen durch Zuruf (Erheben der Hand) oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von allen Vorstandsmitgliedern bestätigt wird.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennendem Protokollführer zu unterschreiben.
- (12) Ernennung von Ehrenmitgliedern - Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (13) Kassenprüfung - Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- (14) Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet.
- (15) Für die Wahlen gilt folgendes:
- a. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 - b. Satzungsänderungen, Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 9

Mittelverwendung und Auflösung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Naturschutz, Umweltschutz, Volks- und Berufsbildung.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Form wird von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03.03.2023 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

§ 11

Unterschriften Vorstand